

reicht bzw. der geplante Verlust nicht überschritten wurde. Dabei sind Gewinne,

1. die durch Auswirkungen veränderter gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres entstanden sind,
2. die auf Grund besonderer Anweisungen des Ministeriums der Finanzen auszusondern sind und
3. die aus der Abrechnung des Materialeinkaufskontos resultieren und nicht auf eigene Initiative des Betriebes zurückzuführen sind,

dem geplanten Gewinn hinzuzurechnen bzw. vom geplanten Verlust abzuziehen. Entsprechend können aus Ziffern 1 und 2 resultierende Verluste vom geplanten Gewinn abgesetzt bzw. dem geplanten Verlust hinzugerechnet werden.

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

§ 3

(1) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz, die sich aus der Gegenüberstellung des berichtigten planmäßigen Betriebsergebnisses gegenüber dem effektiven Betriebsergebnis gemäß § 2 dieser Durchführungsbestimmung ergibt, wenn der effektive Gewinn höher als der berichtigte Plangewinn bzw. der effektive Verlust niedriger als der geplante Verlust ist.

(2) Die geplante Selbstkostensenkung gilt als erreicht, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung der geplanten Warenproduktion die Ist-Kosten der Ist-Produktion nicht höher sind als die Plankosten der Ist-Produktion.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 4

(1) Die Erfüllung der der Betriebsberufsschule bzw. Ausbildungsstätte übertragenen Aufgaben ist gegeben, wenn

1. die Lehrpläne erfüllt sind,
2. Erfolge in der sozialistischen Erziehung der Lehrlinge zu politisch bewußten und fachlich qualifizierten Arbeitern sichtbar sind (sozialistische Arbeitsmoral, Disziplin, Ordnung, Pünktlichkeit, Beteiligung an außerschulischer und gesellschaftlicher Arbeit usw.),
3. der Produktionsplan der Betriebsberufsschule bzw. der Ausbildungsstätte erfüllt ist,
4. der Stellen- bzw. Arbeitskräfteplan eingehalten wurde und
5. der geplante Zuschuß aus dem Haushalt je Lehrling, Schüler oder Lehrling im Heim nicht überschritten ist.

Ist eine der vorgenannten Teilaufgaben nicht erfüllt, entscheidet der Werkleiter nach gutachtlicher Stellungnahme des zuständigen Inspektors für Berufsausbildung, ob die Aufgaben als insgesamt erfüllt anzusehen sind. Bei Nichterfüllung von mehr als einer Teilaufgabe gilt die Gesamtaufgabe als nicht erfüllt.

(2) Die Entscheidung über die Erfüllung der Aufgaben trifft der Betriebsleiter auf Antrag des Direktors der Betriebsberufsschule bzw. des Leiters der Ausbildungsstätte jeweils nach Abschluß eines Lehrhalbjahres. Die Lehrhalbjahre enden jeweils mit dem 28. Februar und dem 31. August. In den Monaten September bis Dezember erfolgt die Zuführung für diese Monate in voller Höhe. Sie ist bei festgestellter Nichterfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 bei Abrechnung des Lehrhalbjahres auszugleichen.

(3) Alle Aufwendungen zur kulturellen und sozialen Betreuung der Lehrlinge, z. B. für Verbilligung des Werkkuchenessens, sind — soweit im Betriebskollektivvertrag festgelegt — ausschließlich aus dem Fonds der Betriebsberufsschule bzw. Ausbildungsstätte zu tragen. Aus dem Kultur- und Sozialfonds des Betriebes können für die kulturelle und soziale Betreuung der Lehrlinge Zuschüsse gewährt werden.

Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:

§ 5

Bei der Produktion von Konsumgütern aus Abfällen muß es sich um die überwiegende Verwendung von Abfallmaterialien aus der planmäßigen Produktion des Betriebes handeln, die für das laufende planmäßige Produktionsprogramm innerhalb des Betriebes nicht mehr verwendet werden können. Es müssen daraus Erzeugnisse hergestellt werden, die nicht zum typischen Produktionsprogramm des Betriebes gehören. Eine Produktion von Konsumgütern aus betrieblichen Reserven liegt dann vor, wenn ihre Fertigung überwiegend aus Materialien, die auf Grund einer besseren Ausnutzung des Materials zusätzlich gewonnen werden und für die normale Produktion nicht verwendet werden können, erfolgt. Voraussetzung ist, daß dieses zusätzlich gewonnene Material nicht für die eigene vorgesehene Produktion verwendet bzw. vollwertigem Material gleichgesetzt wird und nicht durch die Lenkungsorgane einer anderen planmäßigen Produktion zugeführt werden kann. Die Herstellung industrieller Konsumgüter, die ausschließlich aus zusätzlich beschafftem Material hergestellt werden — unabhängig ob kontingentierte oder nicht kontingentierte —, sowie die Produktion aus Verwertung von Überplanbeständen berechtigen nicht zur vollen Zuführung des Gewinns aus dieser Produktion.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 6

Voraussetzungen für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds von wirtschaftlich selbständigen Betrieben eines Kombinats oder Großbetriebes sind:

1. daß diese wirtschaftlich selbständigen Betriebe nach einem im Rahmen des Gesamt-Betriebsplanes aufgeschlüsselten und vom Werkleiter bestätigten Plan der Warenproduktion, der Selbstkostensenkung und des Gewinns arbeiten,
2. daß für die auf diese Betriebe aufgeschlüsselten Pläne eine gesonderte Abrechnung erfolgt, die eine exakte Beurteilung der Erfüllung dieser Pläne zuläßt, und
3. daß die Produktion dieser Betriebe absatzfähige Erzeugnisse umfaßt.

Zu § 20 der Verordnung:

§ 7

Die verantwortlichen leitenden Mitarbeiter, einschließlich der Meister, sind von einer Prämierung auszuschließen, wenn diese innerhalb ihres Verantwortungsbereiches

1. durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht gegen die Verordnung vom 25. Oktober* 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) verstoßen oder Verstöße zulassen,
2. den im Betriebskollektivvertrag auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes aufgenommenen Verpflichtungen nicht nachkommen.